

Zielvereinbarungen im Spiegel der Landeshochschulgesetze

Anke Burkhardt; Gunter Quaiber

HoF Wittenberg im Januar 2005

Zielvereinbarungen im Spiegel von Landeshochschulgesetzen

1. Hochschulpolitischer Hintergrund

Ende der 90er Jahre setzte eine Welle von Änderungen der Landeshochschulgesetze (LHG) ein, die bis heute anhält. Ausgelöst wurde sie durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) im Jahr 1998. Ein wichtiges Ziel der neuen Rahmengesetzgebung bestand darin, durch Deregulierung, Leistungsorientierung und Schaffung von Anreizsystemen die Differenzierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu stärken. Kernstück bildet die Umstellung der Finanzierung auf ein System, in dem die staatliche Mittelzuweisung in Abhängigkeit von der erbrachten Leistung erfolgt (§5). Nach Vorstellung des zuständigen Ministeriums (bmb+f) soll dieser Grundsatz auch für die interne Ressourcenverteilung Gültigkeit besitzen. Mit der 98er HRG-Novellierung ist ein Großteil der bisherigen Vorschriften zur Organisation und Verwaltung der Hochschulen entfallen. Das Zusammenwirken von Land und Hochschule wurde weitestgehend in die Zuständigkeit der Länder verlagert. Dem entsprechend gibt es auch keine konkreten Aussagen zu Steuerungsinstrumenten und -verfahren. Es wurde jedoch festgelegt, dass die Entscheidung über die von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben beim Land liegt (§2,9). In 14 Bundesländern (außer Bayern und Berlin) werden Zielvereinbarungen als Mittel zur Hochschulsteuerung verwendet.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht besteht die neue Qualität insbesondere darin, dass die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile zur Aufgabe der Hochschulen erklärt wurde (§3). Die Aufgabenerfüllung ist – ebenso wie die Arbeit in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – regelmäßig einer öffentlich zugänglichen Bewertung zu unterziehen (§6). Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind künftig von Relevanz für die Mittelzuweisung. Sie werden explizit als Orientierungsgröße für die staatliche Finanzierung benannt (§5, Satz 2).

2. Synopse gesetzlicher Regelungen der Länder (Stand Januar 2005)

Mit Ausnahme von Bayern, dessen LHG von 1998 nach wie vor in Kraft ist, haben alle Bundesländer inzwischen ihre Hochschulgesetzgebung erneuert, sei es in Form von (zum Teil mehrfachen) Überarbeitungen oder in Form der kompletten Neufassung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Vereinbarung von Zielvereinbarungen wurden in vier Ländern 1999 erlassen (HB, SL, SN, TH – z. Z. i. d. F. vom April 2003), in fünf Ländern im Jahr 2000 (BW, BB, HE, NW, SH). Hamburg verabschiedete 2001 ein neues LHG, das aktuell in modernisierter Fassung vom Mai 2003 gilt. Zwei Länder verabschiedeten 2002 neue gesetzliche Regelungen (NS, MV); ebenfalls zwei gingen diesen Schritt im Jahr 2003 (BE, RP). Als vorerst letztes Land folgte 2004 Sachsen-Anhalt. In allen Ländern außer im Saarland regelt ein Landeshochschulgesetz den Hochschulbereich in Gänze. (Im Saarland gibt es ein Universitäts-, ein Fachhochschul- und ein Musikhochschulgesetz.)

In Bayern hat die CSU-Fraktion des Landtages im September 2004 Eckpunkte für die Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes formuliert, die in dieser Synopse noch nicht berücksichtigt werden, in die Datenbank aber bereits aufgenommen sind.

Um das Bild der Gesetzgebungsverfahren abzurunden wurden ergänzend auch nicht verwirklichte Gesetzentwürfe – z. B. eingebracht von Oppositionsparteien – in die Auswertung einbezogen. Für Berlin betrifft das erstens den noch unter der CDU/SPD-Koalition vorgelegten (später zurückgezogenen) Referentenentwurf aus dem Jahr 2000 und einen im Auftrag der PDS-Fraktion im Abgeordnetenhaus 2001 erarbeiteten Entwurf. In Sachsen-Anhalt legte die SPD-Fraktion 2004 einen Gegenvorschlag zu dem von der CDU/FDP-Koalition getragenen LHG vor.

Regelungen zu Zielvereinbarungen finden sich derzeit in 14 LHG. Keine Aussagen werden in folgenden Ländern getroffen:

- Bayern verzichtet auf Zielvereinbarungen und setzt stattdessen auf detaillierte Hochschulentwicklungspläne.
- In Berlin gelten seit 1997 rechtlich relativ gut abgesicherte Hochschulverträge, die sowohl die Leistungen der Hochschulen als auch die Mittelzuweisung durch den Staat regeln.

Mit Ausnahme von zwei LHG (HE, ST) finden Zielvereinbarungen und leistungsorientierte Mittelverteilung gleichermaßen als Steuerungsinstrumente Berücksichtigung. In Hessen und Sachsen-Anhalt stellt die Mittelverteilung einen Bestandteil von Zielvereinbarungen dar. Im saarländischen Fachhochschulgesetz ist die leistungsorientierte Mittelvergabe auf die hochschulinterne Ebene beschränkt.

In Umkehrung der Reformdiskussion, die sich anfangs durch eine deutliche Fokussierung finanzieller Fragen (Flexibilisierung der Hochschulhaushalte, Globalhaushalte, Budgetierung u. ä.) auszeichnete, scheint sich der Schwerpunkt in Richtung der inhaltlichen Steuerung über Zielvereinbarungen verschoben zu haben. Dafür spricht, dass letztere häufiger und an herausgehobener Stelle in den LHG Erwähnung finden, obwohl das HRG keine entsprechenden Vorgaben enthält.

Eine Mehrheit von neun Ländern hat sich für eine relativ verbindliche Festlegung des Abschlusses von Zielvereinbarungen entschieden. In vier Fällen handelt es sich um Kann- bzw. Soll-Bestimmungen (BB, RP, TH bzw. NW). Saarland nimmt insofern eine Sonderstellung ein als Zielvereinbarungen im Universitätsgesetz festgeschrieben sind, im Fachhochschul- und im Musikhochschulgesetz auch nach der Überarbeitung von 2004 noch Kann-Bestimmungen gelten. Sachsen geht einen anderen Weg, weil Zielvereinbarungen hier nur im Rahmen der befristeten Erprobung von Wettbewerbs- und Budgetierungsmodellen an einzelnen Hochschulen vorgesehen sind.

Unterschiedlich wird hinsichtlich der Kompetenzzuweisung verfahren. Am häufigsten sind eher auf eine gleichberechtigte Position von Ministerium und Hochschule zielende Formulierungen zu finden (HB, HH, NW, SL, SN, ST, SH). In vier Ländern liegt die Hauptverantwortung für den Abschluss beim Ministerium (BB, HE, NS, RP). Zwei Länder haben den Hochschulen die Entscheidung übertragen, ob sie Zielvereinbarungen abschließen wollen (MV, TH).

9 Länder legen gesetzlich fest, wer auf Hochschuleseite für den Abschluss verantwortlich ist, welche Gremien Beratungsfunktion ausüben, wer informiert und wessen Zustimmung eingeholt werden muss (BW, HH, HE, NS, NW, SL, SN, ST, SH). Lediglich in einem Land (SH) geht aus dem Gesetz eindeutig hervor, dass der Gleichstellungsbeauftragten ein Mitspracherecht einzuräumen ist. Ansonsten kann das höchstens indirekt aus der allgemeinen Beschreibung ihres Aufgabenfeldes geschlossen werden.

In vier Ländern sieht das LHG teilweise analoge Verfahren für die interne Steuerung vor, wobei die Zuständigkeit beim Rektor/Rektorat (HB/NW), beim Präsidium (HE) oder bei der Hochschulleitung (MV) liegt.

Hinsichtlich von Aussagen zu den Vereinbarungsgegenständen ist zwischen LHG mit der Beschränkung auf allgemeine Aussagen (BW, BB, HB, HH, MV, RP, SN) und solchen mit zusätzlicher inhaltlicher Untersetzung (HE, NS, NW, SL, ST, SH, TH) zu unterscheiden. In der Regel wird als allgemeine Bezugsgröße sowohl die Erfüllung der (staatlichen) Aufgaben durch die Hochschule (synonym strategische Ziele, erbrachte Leistungen u. ä.) als auch die staatliche Finanzierung herangezogen. In drei Ländern findet die Mittelbereitstellung/der Finanzrahmen/die Globalzuweisung u. ä. in diesem Zusammenhang keine Erwähnung (BB, RP, TH). In Hamburg sollen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen auch "die Verfahren für die Festlegung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen" geregelt werden. In zwei Ländern werden die in Zielvereinbarungen einzubeziehenden Aufgabenbereiche begrenzt:

- auf die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung nachzuweisenden Leistungen (BW) oder
- auf Angelegenheiten, die der Fachaufsicht und der Genehmigung des Ministeriums unterstehen (BB).

Im Fall der Nennung spezieller Vereinbarungsgegenstände zeichnet sich eine breite Palette ab. Häufig anzutreffen sind Schwerpunktsetzung und Qualitätserhöhung in Lehre und Forschung (einschließlich Evaluation und Berichterstattung), Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Internationalisierung und Studiengangsentwicklung. Daneben wird auf die Verringerung von Studienzeit und Studienabbruch, Fernstudienangebote, den Ausbau von Hochschulkooperation oder effizientere Leitungs- und Verwaltungsstrukturen orientiert. In Hessen und Sachsen-Anhalt sind die Einrichtung und Schließung von Studiengängen Gegenstand von Zielvereinbarungen. Ansonsten bedarf es in Hessen einer gesonderten Genehmigung des Ministeriums. In Sachsen-Anhalt wird dem Ministerium diesbezüglich das Recht eingeräumt, ggf. eigenverantwortlich zu entscheiden, und zwar "in besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen". Ein weiteres sachsen-anhaltisches Spezifikum besteht darin, dass die Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisung und die Umsetzung einer entsprechenden internen Mittelverwendung über Zielvereinbarungen zu regeln sind. Des Weiteren können Sonderregelungen zur Berufung eines/r Juniorprofessors/-professorin auf eine (unbefristete) Professur – ohne Ausschreibung, mit Zustimmung des Ministeriums – im Rahmen von Zielvereinbarungen oder Ergänzungsvereinbarungen getroffen werden.

Nur in fünf Ländern findet die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages bzw. die Förderung von Frauen gesondert Erwähnung (BB, HE, NS, ST, SH). Hier macht sich bemerkbar, dass das HRG keine Vorgaben zu Zielvereinbarungen enthält. Anders sieht das bei der leistungsorientierten Mittelverteilung aus, was sich in einer (meist wörtlichen) Übernahme der entsprechenden Passage zur Gleichstellung in alle LHG niedergeschlagen hat. Anzumerken ist im gleichstellungspolitischen Kontext, dass drei Länder Gender Mainstreaming in ihrem LHG unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ verankert haben: „Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).“ (NW und RP) und "In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt." (ST).

Im Vergleich der Bundesländer fallen einige Besonderheiten ins Auge:

- In Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Saarland (Universitätsgesetz) kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen, wenn Zielvereinbarungen nicht bzw. nicht rechtzeitig zustande kommen.
- In Mecklenburg-Vorpommern ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Dies gilt nicht, wenn ergänzend Zielvereinbarungen mit kürzerer Laufzeit abgeschlossen werden. In Schleswig-Holstein bedürfen Zielvereinbarungen zur

„[...] Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts [und] Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel [...]“ ebenfalls der Zustimmung des Landtags. Sachsen-Anhalt sieht vor, dass bei Nicht-Zustandekommen der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Landtagsausschuss über die Gründe zu informieren ist. Näheres hat das Ministerium im Benehmen mit dem Ausschuss zu regeln. Ob sich diese Festlegung auch auf die so genannten "Ergänzungsvereinbarungen" erstreckt, die während der Laufzeit der regulären Zielvereinbarungen geschlossen werden können, wird nicht ausgeführt.

- Niedersachsen und das Saarland verpflichten das Ministerium zur regelmäßigen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarungen vor dem Landtag.
- Niedersachsen weist zum Teil unterschiedliche Regelungen für "Hochschulen als Körperschaft" und "Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts" aus. Zielvereinbarungen mit letztgenannten werden zugleich mit der jeweiligen Stiftung getroffen. In Rheinland-Pfalz wird – ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen – für "Hochschulen in freier Trägerschaft" ausgeführt, dass die staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung gewährt wird.
- Hessen sieht die Evaluierung der Leistungen und die Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse in den Zielvereinbarungen vor.
- In Hamburg sind die Zielvereinbarungen jährlich und im Saarland zweijährlich fortzuschreiben. In Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind ergänzende Zielvereinbarungen mit kürzerer Laufzeit vorgesehen, die den allgemeinen Bestimmungen z. T. nur eingeschränkt unterliegen.

3. Zum Aufbau der Dokumentation

Nachfolgend werden die in den geltenden Landeshochschulgesetzen bzw. in vorliegenden Gesetzesentwürfen enthaltenen Regelungen zu Zielvereinbarungen in der Gliederung nach Bundesländern dokumentiert. Die Informationen stehen als einzelne Dateien – alphabetisch geordnet – zur Verfügung und können über die Navigationsleiste links aufgerufen werden.

Der inhaltlichen Auswertung liegt folgendes Raster zu Grunde: Ausgehend von generellen Regelungen zu Zielvereinbarungen werden in der Reihenfolge der Paragraphen spezielle Gegenstände von Zielvereinbarungen sowie die Zuständigkeiten und Berichtspflichten herausgestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich in allen zitierten Gesetzestexten grundsätzlich Regelungen bezüglich des Rede- und Antragsrechtes von Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten finden. Deren Mitwirkung an Zielvereinbarungen wird deshalb nur dort erwähnt, wo ein Zusammenwirken zwischen dem für den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständigen Hochschulorgan und der Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten explizit betont wird. Abschließend werden in der Rubrik Begründung – so weit vorliegend – entsprechende Textpassagen aus Pressemitteilungen oder Parlamentsdrucksachen zitiert.

Alle Gesetze und Entwürfe können in Gänze über die in der Tabelle [Quellen](#) ausgewiesenen Internet-Links abgerufen werden. Die offiziellen Begründungen sind nur dann als Link vermerkt, wenn sie als Drucksache in der jeweiligen Parlamentsdatenbank verfügbar sind.

Autorin und Autor dieses Sachstandsberichtes sind bemüht, die Entwicklung in Deutschland möglichst genau zu verfolgen. Trotz größter Sorgfalt ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Zusammenstellung Fehler enthält oder nicht vollständig ist. Wir übernehmen deshalb keine Gewähr für Inhalte oder die Inhalte der von uns zitierten

Internetseiten. Wir freuen uns über Hinweise, die zur Verbesserung dieser Zusammenstellung beitragen.

Stand: Februar 2005 * Aktualisiert: 15.03.2005
HoF Wittenberg * Institut für Hochschulforschung e.V.
Collegienstraße 62 * 06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491/466-254 * Telefax: 03491/466-255
institut@hof.uni-halle.de* <http://www.hof.uni-halle.de/>

BRD: Hochschulrahmengesetz

BRD Text HRG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03) Gesetz: http://www.bmbf.de/pub/HRG_20050126.pdf (Regierung: SPD/Grüne)
--	--

Generelle Regelungen	Keine Angaben
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	Keine Angaben
Zuständigkeit/ Berichtspflicht	Keine Angaben
Zielstellung / Begründung	Keine Angaben

Baden-Württemberg

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg

(Landeshochschulgesetz – LHG), in Kraft getreten am 1.1.2005

(Regierungskoalition: CDU + FDP)

Gesetz: http://www.mwk-bw.de/Aktuelles/Publikationen/Publikationen_Gesetze.html

Gesetzentwurf und Begründung: DS 13/3640:

http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/3000/13_3640_D.PDF

<p>Generelle Regelungen</p>	<p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil, „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 1. Abschnitt „Rechtsstellung der Hochschule“, § 13 Finanz- und Berichtswesen:</p> <p>„[...] (2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. ...</p> <p>(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; [...]“</p>
<p>Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände</p>	<p>Keine Angaben</p>
<p>Zuständigkeit/Berichtspflicht</p>	<p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 2. Abschnitt „Zentrale Organisation der Hochschule“, § 16 Vorstand:</p> <p>„[...] (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: [...]</p> <p>4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2, [...]“</p> <p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 2. Abschnitt „Zentrale Organisation der Hochschule“, § 19 Senat:</p> <p>„(1) [...] Der Senat ist insbesondere zuständig für die [...]</p> <p>5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen, [...]“</p>

	<p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Siebter Teil „Staatliche Mitwirkung, Aufsicht“, §67 Aufsicht:</p> <p>„(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen</p> <p>[...]</p> <p>2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug, [...]“</p> <p>Das Studentenwerksgesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299)</p> <p>wird wie folgt geändert. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studentenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen.“</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Begründung zum zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG)</p> <p>„I. Allgemeines</p> <p>1. Der Gesetzentwurf knüpft an die Hochschulreform der Gesetzesnovellen von 1995 und insbesondere 1999 an und führt sie fort. Sein wesentliches Ziel besteht darin, normative Vorgaben erheblich zu reduzieren und die Hochschulautonomie bei gleichzeitiger Stärkung der Leitungsstrukturen konsequent zu erweitern, damit sich die Hochschulen im internationalen Wettbewerb erfolgreich behaupten können. Diesem Ziel dient ein Bündel von Maßnahmen, deren Leitgedanken sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassung der vier Hochschulgesetze und des bisherigen Berufsakademiegesetzes zu einem einheitlichen und übersichtlichen Landeshochschulgesetz; – Abbau normativer Vorgaben durch Deregulierung und Delegation; – die weitere Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch Stärkung der Leitungsstrukturen; – die Nachwuchsförderung durch die Einführung der Juniorprofessur; – die gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge); – die Fortentwicklung des Finanzierungssystems der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen).

	<p>Finanzierung der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen). [...]</p> <p>[...] 7.1 Die Regelungen über die Orientierung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden dahin gehend ergänzt, dass neben deren Aufgaben und den erbrachten Leistungen auch vereinbarte Ziele als Maßstab treten.</p> <p>Als Instrumente zur strategischen Steuerung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden daher Hochschulverträge sowie ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen. Der Vorstand der Hochschule ist für den Abschluss solcher Vereinbarungen zuständig; dem Senat steht ein Stellungnahmerecht zu, während der Aufsichtsrat dem Abschluss von Hochschulverträgen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zuzustimmen hat. Im Gegenzug wird die Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums auf den Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten beschränkt. Die staatliche Finanzierung der Hochschulen beruht künftig daher auf folgenden Elementen:</p> <p>7.1.1 Einer staatlichen Grundfinanzierung im Rahmen von mehrjährigen Hochschulverträgen,</p> <p>7.1.2 einer Ergänzung mittels einer leistungsorientierten Finanzierung nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie</p> <p>7.1.3 der Finanzierung innovativer Entwicklungen im Rahmen von Zielvereinbarungen.</p> <p>Diese Dreiteilung berücksichtigt zum ersten die Verfassungslage, die den Hochschullehrern und Hochschulen eine Grundausstattung garantiert, zum zweiten den rahmengesetzlichen Auftrag zur Leistungsorientierung und zum dritten eine differenzierte Berücksichtigung individueller Zielsetzungen der Hochschulen, womit gezielt Chancen zur Weiterentwicklung und Profilierung eröffnet werden. Zur Sicherstellung der Leistungsorientierung soll eine durchgängige Anwendung der Grundsätze der Finanzierung auch für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen gelten.</p>
Bemerkung	

Bayern

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 2. Oktober 1998, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 15. Oktober 1998, S. 740 (zuletzt geändert im März 2004)

(Regierung: CSU)

Gesetz: [http://www.uni-wuerzburg.de/zv/rechtsamt/hschr/Bayerisches Hochschulgesetz.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/zv/rechtsamt/hschr/Bayerisches_Hochschulgesetz.pdf)

Generelle Regelungen	Keine Angaben
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	Keine Angaben
Zuständigkeit/ Berichtspflicht	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
Bemerkungen	<p>Das Gesetz sieht keine Zielvereinbarungen vor. Vielmehr wurde bestimmt:</p> <p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 1. Kapite "Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen, Art. 7 Finanzierung:</p> <p>"(1) Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; [...] Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen [...]</p> <p>(6) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans einen Vorschlag zum Staatshaushaltsplan auf [...]."</p> <p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 1. Kapitel "Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen, Art. 16 Hochschulplanung:</p> <p>"(1) Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.</p> <p>(2) Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung dieser Organisationseinheiten. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an. [...]</p> <p>(4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben</p>

	festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist."
--	--

Die CSU-Landtagsfraktion hat am 21./23. September 2004 in einem Entschließungsantrag Eckpunkte zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes formuliert. Sollte es so umgesetzt werden, ergeben sich die im Folgenden angeführten Änderungen.

Quelle: http://www.csu-landtag.de/binaer/entschliessung_banz2004_hochschulgesetz.pdf

Generelle Regelungen	<p>Seite 4:</p> <p>„Zielvereinbarungen werden auf drei Ebenen geschlossen:</p> <p>Im Rahmen eines Innovationsbündnisses zwischen Landtag, Staatsregierung und allen Hochschulen werden die Grundlagen und Ziele der strategischen Entwicklung der bayerischen Hochschullandschaft, insbesondere Hochschulstandorte, Rahmenvorgaben des Staatshaushalts (Planungssicherheit, leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung), Fächerspektrum und Studiengänge (Studienplatzzahlen), landesweite Zusammenarbeit der Hochschulen, Clusterbildung und Forschungsschwerpunkte, Kriterien für einen bayernweiten Vergleich der Hochschulleistungen, Controlling vereinbart. Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Landtag regelmäßig Rechenschaft über die Umsetzung der Vereinbarung zu geben. Die Berichte sind über das Wissenschaftsministerium dem Landtag vorzulegen. Die Rektoren und Präsidenten stehen dem Landtag für Anhörungen zu den Berichten zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der Hochschulplanung sollen Staatsministerium und Hochschulen ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Ausbildungsangeboten sicherstellen.</p> <p>Auf der zweiten Ebene schließt das Wissenschaftsministerium mit jeder einzelnen Hochschule eine Leistungsvereinbarung, in der die konkreten Ziele und Leistungen der Hochschule, die Bereitstellung von Ressourcen durch den Staat sowie Kontrollmechanismen (insb. Evaluierung und Evaluationszeiträume) und Sanktionen festgelegt werden.</p> <p>Die Hochschulen stellen auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Das Wissenschaftsministerium kann unter Beteiligung der Hochschulen für die Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Soweit darin</p>
----------------------	--

	<p>die Ausrichtung von neu oder wieder zu besetzenden Professuren enthalten ist, entfällt die Zustimmung des Staatsministeriums zur Ausschreibung, wenn die Ausschreibung der Professur mit dem Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt.</p> <p>Ferner können innerhalb der Hochschulen zwischen Hochschulleitung und Fachbereichen oder Zentralen Einrichtungen sowie zwischen Fachbereich und einzelnen Einrichtungen des Fachbereichs Zielvereinbarungen geschlossen werden."</p>
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	Keine Angaben
Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>S. 6 :</p> <p>„Die Hochschule wird durch ein Rektoratskollegium oder ein Präsidialkollegium geleitet.“</p> <p>S. 7:</p> <p>„Kompetenzen des Leitungsgremiums sind insbesondere: [...] Berät und beschließt über die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und die Entwicklungen der Hochschule Vorbereitung und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat [...].“</p> <p>S. 8 f.:</p> <p>„Die Hochschule kann eine erweiterte Hochschulleitung vorsehen. Die erweiterte Hochschulleitung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Leitungsgremiums, den Dekanen und der Frauenbeauftragten der Hochschule. [...].“</p> <p>„Aufgaben: [...] Vorschläge für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen [...].“</p> <p>S. 10f.:</p> <p>„Der neue Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus externen Mitgliedern und gewählten Mitgliedern des Senats. [...] Der Verwaltungsrat soll insbesondere folgende Kompetenzen erhalten: [...] Kontrolle: Feststellung des Erreichens hochschulinterner Zielvereinbarungen und von Zielvereinbarungen mit dem Staat [...].“</p>

S. 11:

„Aufgaben des Dekans sind insbesondere:

Unterbreitet dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs als Grundlage für Zielvereinbarungen (neu)

Verantwortlich für die Umsetzung der in den Struktur- und Entwicklungsplanung sowie in Zielvereinbarungen getroffenen Vorgaben für den Fachbereich (neu)

Schließt Zielvereinbarungen mit Einrichtungen des Fachbereichs (neu)."

S. 12:

„Der Lehrbericht muss künftig auch über den jeweiligen Stand der Erfüllung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre berichten."

S. 13:

„Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen verbleiben in der Regel den Hochschulen in vollem Umfang. Ausnahmen (insb. Verwaltungskostenbeitrag) regeln das Haushaltsgesetz und Zielvereinbarungen."

S. 17f.:

„Die Ausschreibung der Professur erfolgt mit Genehmigung des Staatsministeriums, da es sich um eine grundlegende strategische Entscheidung handelt. Auf die Genehmigung kann verzichtet werden, wenn das Staatsministerium der Ausschreibung der Professur im Entwicklungsplan der Hochschule zugestimmt hat oder die Ausschreibung Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Staatsministerium ist."

S. 18:

„Die Pflicht der Hochschule, dem Staatsministerium alle drei Jahre einen Forschungsbericht vorzulegen entfällt. Die notwendigen Berichtspflichten werden künftig im Rahmen

	der Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staatsregierung festgelegt."
--	--

Berlin

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 9 vom 27. Februar 2003, S. 82

(Regierungskoalition: SPD + PDS)

Gesetz: http://www.science.berlin.de/navigation/start_framesets/hochschulen_start.htm

(Stichwort: Recht)

http://www.science.berlin.de/2_hochschulen/inhalt/3_recht/3_berlhg/BerLHGText.pdf

Generelle Regelungen	Keine Angaben
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	Keine Angaben
Zuständigkeit/Berichtspflicht	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
Bemerkungen	<p>Das Berliner Hochschulgesetz sieht keine Zielvereinbarungen vor. Vielmehr werden als Instrument für die inhaltliche und strukturelle Entwicklung des Berliner Hochschulsystems Hochschulverträge favorisiert. Diese rechtsverbindlichen Verträge sollen den Hochschulen auch in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte Planungssicherheit bieten.</p> <p>Das Land hat bislang verschiedene Hochschulverträge abgeschlossen. In einer diesbezüglichen "Vorlage über Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen für die Jahre 2003 bis 2005", die die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. Juni 2001 dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme unterbreitete (Drucksache 14/1331), heißt es hinsichtlich von Zielvereinbarungen in den einzelnen Paragraphen der Verträge:</p> <p>§ 3 Leistungsbezogene Mittelverteilung:</p>

"Seit 1997 ist es Ziel der Hochschulverträge, die fachaufsichtliche Einzelsteuerung durch neuere und wirksamere Managementmethoden wie Zielvereinbarungen abzulösen. Für den erfolgreichen Einsatz dieser Methoden bedarf es finanzieller Anreizsysteme. Da zusätzliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen, werden die entsprechenden Mittel den Einzelplafonds entzogen und wettbewerbsorientiert neu verteilt. [...] Die Verteilung der Mittel richtet sich danach, in welchem Umfang die vorgegebenen Ziele erfüllt werden. Als Ziele definiert sind die Qualität von Lehre, die Intensität der Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Um den Grad der Zielerreichung messen zu können, werden die Ziele durch gewichtete Kriterien definiert."

§ 7 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen:

"Mit § 7 verpflichten sich die Hochschulen zur weiteren Förderung von Frauen. [...] Um für die Zukunft das Ziel zu erreichen, dass der Frauenanteil auch in den höheren Qualifikationsstufen ansteigt, waren einzelne Maßnahmen wie die Besetzung von Qualifikationsstellen im Verhältnis zu der Anzahl der Absolventinnen, die verstärkte Berücksichtigung von Frauen bei Lehraufträgen und Gastprofessuren sowie Maßnahmen zur Kinderbetreuung vereinbart worden. Mit dem neuen Vertrag wird den Hochschulen erneut aufgegeben, mit den Fachbereichen unter Beteiligung der Frauenbeauftragten entsprechende Zielvereinbarungen abzuschließen, in denen auch bisherige Defizite bei der Vertragserfüllung berücksichtigt werden."

Am 20. Januar 2003 haben die Verhandlungen über die Hochschulverträge ab 2006 begonnen. Als Neuerung werden in die nun stattfindenden Verhandlungen auch die drei kleinen Kunsthochschulen und die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege einbezogen. Vertragseckpunkte sind:

1. Erhalt der 85.000 personalbezogenen Studienplätze
2. Beibehaltung des Fachhochschulstrukturfonds
3. Definition von Einsparpotenzialen
4. Verwaltungsoptimierung
5. Gemeinsames Immobilienmanagement
6. Evaluation und Fortführung der leistungsbezogenen Mittelverteilung

Der Hochschulvertrag zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin sieht Zielvereinbarungen auf universitätsinterner Ebene vor. In dem Papier vom 18. Juli 2001 heißt es:

	<p>II. Studienplätze, Strukturplanung, § 7 Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen:</p> <p>"Die Humboldt-Universität zu Berlin.. [...] wird mit den Fachbereichen unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abschließen..."</p> <p>IV. Lehre und Studium, § 14 Evaluation von Studiengängen, Bewertung von Lehrveranstaltungen (3):</p> <p>"Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage von Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet. Mit den Fachbereichen werden Zielvereinbarungen über die Prämierung guter Lehre abgeschlossen."</p> <p>V. Umsetzung des Vertrages, § 16 Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen:</p> <p>"Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag Zuständigkeiten der Fachbereiche betreffen, schließt die Hochschulleitung mit ihnen Zielvereinbarungen ab. Sie legt darin die Auswirkungen einer unzulänglichen Erfüllung der Zielvereinbarung fest."</p>
--	--

Brandenburg

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 8 vom 25. Mai 1999, S. 129, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394)

(Regierungskoalition: SPD + CDU)

Gesetz: <http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K55/551-03.htm>

Generelle Regelungen	<p>Abschnitt 1, "Allgemeine Bestimmungen", § 2 Rechtsstellung; Aufsicht; staatliche Finanzierung (6):</p> <p>"(6) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann mit den Hochschulen in Angelegenheiten, die seiner Fachaufsicht und seiner Genehmigung unterliegen, insbesondere für die Erfüllung staatlicher Aufgaben, Zielvereinbarungen treffen."</p>
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	<p>Abschnitt 2, „Studium und Lehre“ § 8 Studiengänge;</p>

	<p>„(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Dies gilt nicht für Studiengänge, die Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen der Hochschule und dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung sind; die Einrichtung, Änderung und Aufhebung dieser Studiengänge sind dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung abweichend von Satz 1 rechtzeitig anzuzeigen.“</p>
Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Abschnitt 9 "Landeshochschulrat; Zentrale Hochschulorgane", § 69 Gleichstellungsbeauftragte (2):</p> <p>"Die Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen [...]."</p>
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Bremen

Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20. Juli 1999, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl.) Nr. 36 vom 11. Juli 2003, S. 295

(Regierungskoalition: SPD + CDU)

Gesetz: <http://www.bildung.bremen.de/sfb/wissen/hochschulgesetz.pdf>

Generelle Regelungen	<p>Teil V "Studium, Prüfungen und Studienreform", 4. Kapitel "Studienreform", § 68 Studienreform:</p> <p>"Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Sie können mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft Zielvereinbarungen über die Entwicklung von Maßnahmen der Studienreform abschließen und mit seiner Zustimmung befristete Modellversuche durchführen."</p> <p>Teil VIII "Hochschulplanung", § 105 a Zielvereinbarungen (1):</p> <p>"Die Hochschule und der Senator für Bildung und Wissenschaft</p>
----------------------	--

	<p>schließen Zielvereinbarungen, die die Entwicklung der gesamten Hochschule oder einzelner Bereiche in einem bestimmten Zeitraum betreffen..."</p>
<p>Spezielle Vereinbarungsgegenstände</p>	<p>Teil V "Studium, Prüfungen und Studienreform", 2. Kapitel "Studium", § 53 Studiengänge (2):</p> <p>"Die Einrichtung eines neuen Studiengangs setzt ein Planungsverfahren voraus, das die Hochschule einleitet, wenn es nicht aufgrund der Hochschulgesamtplanung oder einer Zielvereinbarung vom Senator für Bildung und Wissenschaft eingeleitet wird."</p> <p>Teil VIII "Hochschulplanung", § 105 a Zielvereinbarungen (1):</p> <p>"[...] Gegenstand der Zielvereinbarungen sind die vom Land bereitgestellten Mittel und zu erbringenden übrigen Leistungen und die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen."</p>
<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 2. Kapitel "Fachbereiche", § 87 Aufgaben des Fachbereichsrats:</p> <p>"[...] Der Fachbereichsrat berät die Zielvereinbarungen zwischen Fachbereich und Hochschulleitung sowie den jährlichen Bericht des Dekans."</p> <p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 2. Kapitel "Fachbereiche", § 90 Studienkommission, Studiendekan (1):</p> <p>"In den Fachbereichen werden Studienkommissionen gebildet,... [...] Die Beschlüsse der Studienkommissionen sollen bei den Zielvereinbarungen der Fachbereiche mit dem Rektor nach § 105 a Abs. 2 berücksichtigt werden."</p> <p>Teil VIII "Hochschulplanung", § 105 a Zielvereinbarungen (2):</p> <p>"Die Rektoren schließen mit den Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten der Hochschulen Vereinbarungen über die Umsetzung der Hochschulziele und die dafür erforderlichen Ressourcen."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Keine Angaben</p>

Hamburg

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003

(Regierungskoalition: CDU + Schill-Partei)

Gesetz: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-gesundheit/service/downloads/hochschulmodernisierungsgesetz-gesetzestext-pdf,property=source.pdf>

<p>Generelle Regelungen</p>	<p>Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen:</p> <p>"(3) Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln."</p> <p>Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen:</p> <p>"(3) [...] Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden."</p> <p>Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 6 Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte:</p> <p>"(4) Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch allgemeine Richtlinien und Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, haben deren Regelungen Vorrang."</p>
<p>Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände</p>	<p>Keine Angaben</p>
<p>Zuständigkeit/Berichtspflicht</p>	<p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Erster Abschnitt "Leitung der Hochschulen", § 79 Präsidium:</p> <p>"(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab..."</p> <p>Siebter Teil "Aufsicht", § 109 Haushaltswirtschaft:</p>

	<p>"(3) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten."</p>
<p>Zielstellung / Begründung</p>	<p>Im Gesetzentwurf, den der Hamburger Senat am 5. November 2002 als Drucksache 17/1661 in die Bürgerschaft einbrachte, heißt es:</p> <p>Begründung A. Allgemeines, 5. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Qualitätssicherung:</p> <p>"Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die den Anspruch der Hochschulen auf ein Grund- und Leistungsbudget sowie auf Innovationsmittel konkretisieren, werden durch das Gesetz einen höheren Grad von Verbindlichkeit erhalten. Sie sind jährlich fortzuschreiben und bilden die Basis für die laufenden Strukturanpassungen in den Hochschulen..."</p> <p>Einzelbegründung B.,</p> <p>"Zu Nr. 3 - § 2 – Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen:</p> <p>Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 konkretisiert die bisherigen Regelungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Sie dient auch dem Ziel der Planungssicherheit für die Hochschulen. Die zuständige Behörde, die die Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Freie und Hansestadt Hamburg schließt, muss sich dabei im Rahmen ihrer Kompetenzen halten, also beispielsweise die Organisationsgewalt des Senats und das Etatrecht der Bürgerschaft beachten."</p>
<p>Umsetzung (Beispiel)</p>	<p>Folgende Regelungen sind in die Zielvereinbarung zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung sowie der Universität Hamburg eingeflossen:</p> <p>Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen (2):</p> <p>"(2) Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages systematisch und regelmäßig bewertet wird. Bei den Qualitätsbewertungsverfahren sind interne und externe Sachverständige zu beteiligen. Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. Die Hochschulen treffen in Satzungen die näheren Bestimmungen über die Qualitätsbewertungsverfahren und veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen."</p> <p>= ZV Abschnitt III Lehre und Studium (4)</p>

Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen:

"(4) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken..."

= ZV Abschnitt VIII Frauenförderung

Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen:

"(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender."

= ZV Abschnitt VII Internationalisierung von Forschung und Lehre

Dritter Teil "Studienreform, Studium und Prüfungen", Erster Abschnitt "Studienreform", § 46 Aufgaben der Hochschulen:

"(3) Die Hochschulen schaffen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunktsysteme, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen. Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass bei einem Übergang in einen fachlich verwandten Studiengang eine weitgehende Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist."

= ZV Abschnitt III Lehre und Studium (3)

Dritter Teil "Studienreform, Studium und Prüfungen", Zweiter Abschnitt "Studium", § 51 Studienberatung:

"(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über allgemeine Fragen des Studiums zu unterrichten und pädagogische und psychologische Beratungen für diese Personen anzubieten (allgemeine

Studienberatung). Sie sind verpflichtet, die Studierenden in ihrem Studium insbesondere auch in den ersten beiden Studienfachsemestern durch eine studienbegleitende Beratung vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu unterstützen (Studienfachberatung). Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung sind aufeinander abzustimmen."

= ZV Abschnitt III Lehre und Studium (3)

Dritter Teil "Studienreform, Studium und Prüfungen", Zweiter Abschnitt "Studium", § 54 Bachelor- und Masterstudiengänge:

"(1) Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen."

= ZV Abschnitt III Lehre und Studium (3)

Dritter Teil "Studienreform, Studium und Prüfungen", Zweiter Abschnitt "Studium", § 57 Weiterbildendes Studium:

"(3) Die Hochschulen sollen weiterbildende Studien einrichten..."

= ZV Abschnitt VI Wissenschaftliche Weiterbildung und Dienstleistungen

Vierter Teil "Forschung", § 74 Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis:

"(2) Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten, auch von solchen mit fachübergreifendem Charakter, und die Bildung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte mit anderen Hochschulen oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs aufgrund von Vereinbarungen anstreben."

= ZV Abschnitt IV Forschung und Wissenstransfer (1)

Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Dritter Abschnitt "Sonstige Organisationsvorschriften", § 87 Gleichstellungsbeauftragte:

"(3) Die Gleichstellungsbeauftragte [...] ist bei Richtlinien zur Frauenförderung und Frauenförderplänen zu beteiligen..."

	<p>= ZV Abschnitt VIII Frauenförderung</p> <p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Dritter Abschnitt "Sonstige Organisationsvorschriften", § 94 Bibliothekswesen:</p> <p>"(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek ist eine zentrale Bibliothek der Hochschulen. Sie bildet mit den Bibliothekseinrichtungen der Hochschulen einen Bibliothekenverbund, in dem die Erwerbung, Bereitstellung und Nutzung von Medien sowie die bibliothekarischen Arbeitsverfahren koordiniert werden..."</p> <p>= ZV Abschnitt II Universitätsentwicklung (2)</p> <p>Sechster Teil "Studierendenschaft", § 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe:</p> <p>"(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, [...] (8) bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,..."</p> <p>= ZV Abschnitt III Lehre und Studium (4)</p> <p>Siebter Teil "Aufsicht", § 111 Personenbezogene Daten:</p> <p>"(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden..."</p> <p>= ZV Abschnitt III Lehre und Studium (4)</p>
--	---

Hessen

Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen GVBl. I, S. 374, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004.

(Regierung: CDU)

Gesetz:

http://www.hmwk.hessen.de/md/content/recht/hhg_nichtamtliche_neufassung_11_03_2005.pdf

Generelle Regelungen	<p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung (2):</p> <p>"Zur Verwirklichung der Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. [...] Die Zielvereinbarungen sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten."</p>
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	<p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 56 Informationsmanagement (1):</p> <p>"Die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einsichtigkeit zu gestalten. [...] Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben der Informationsversorgung wird in Zielvereinbarungen geregelt."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung (2):</p> <p>"[...] In einer Zielvereinbarung sollen insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der betreffenden Hochschule festgelegt werden. Gegenstand einer Zielvereinbarung können Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und bei den Forschungsleistungen, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der angestrebte Finanzrahmen sein [...]."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung (2):</p> <p>"Die erbrachten Leistungen sind durch Verfahren der Leistungsbewertung (Evaluation) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; [...] Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 94 Genehmigung und Anzeigepflicht (1):</p> <p>"Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen: [...]</p> <p>3. die Einführung und die Einstellung von grundständigen Studiengängen, soweit dies nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen ist."</p>

	<p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 94 Genehmigung und Anzeigepflicht (2):</p> <p>"Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn die beschlossene Regelung [...]</p> <p>3. mit der Hochschulplanung oder einer Zielvereinbarung nicht in Einklang steht."</p>
<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 39 Senat (2):</p> <p>"Der Senat ist zuständig für die [...]</p> <p>(8) Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 2 und dem Budgetplan, [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 39 Senat (4):</p> <p>"Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 42 Präsidium (4):</p> <p>" Das Präsidium entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 43 Erweitertes Präsidium (2):</p> <p>"Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 48 Hochschulrat (2):</p> <p>"Der Hochschulrat gibt Empfehlungen [...]</p> <p>3. zu den Zielvereinbarungen,[...]."</p>

	<p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 50 Fachbereichsrat (1):</p> <p>"Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats gegeben ist. Er ist zuständig für: [...]</p> <p>5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 4,[...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 51 Dekanat (1):</p> <p>"Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel [...]."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung (4):</p> <p>"Zur Umsetzung der Strukturplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung (5):</p> <p>"Solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern und bei der Strukturplanung zu beachten."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 ging das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2000 (GVBl. I, S. 326) voraus. In der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes (von der Landesregierung am 7. März 2000 in den Hessischen Landtag [DS 15/1076] eingebracht) heißt es:</p> <p>Zu Artikel 1 A. Allgemeines</p> <p>"Die Novelle hat das Ziel, den Autonomie- und Wettbewerbsgedanken zu stärken, zur Weiterentwicklung der Profilbildung beizutragen, die Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung zu sichern und öffentliche Mittel für die Hochschulen möglichst wirkungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen.</p>

	<p>Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf neue Instrumente insbesondere auf drei Feldern vor.</p> <p>[...] Zweitens soll die Neuordnung des Finanzwesens zusammen mit der Struktur- und Entwicklungsplanung zu einem wichtigen Motor in einem von Autonomie, Verantwortung und Wettbewerb geprägten Hochschulsystem werden. [...] Die Struktur- und Entwicklungspläne, die das Profil der Hochschulen darstellen und weiterentwickeln, sind im Hinblick auf neue Schwerpunktbildungen unerlässlich und eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Hochschulreform.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <p>[...] Das Instrument der Umsetzung der landespolitischen Zielsetzungen ebenso wie der innerhalb der Hochschule zu treffenden Schwerpunktentscheidungen ist die Zielvereinbarung.</p> <p>[...] Drittens ist die Einführung eines Instrumentariums der Leistungsmessung und Qualitätssicherung Voraussetzung für die Neubestimmung des Verhältnisses von Hochschule und Staat, die Einführung von Globalbudgets und der Zielvereinbarung als Steuerungselement."</p>
--	---

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) vom 5. Juli 2002, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern, S. 398, Gl. Nr. 221 – 11

(Regierungskoalition: SPD + PDS)

Gesetz: <http://www.kultus-mv.de/sites/bibo/gesetze/lhg2002.pdf>

Gesetz – Begründung DS 3/2311 sowie DS 3/3004: <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/>

Generelle Regelungen	<p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen (3):</p> <p>"Die Hochschulen schließen unter Berücksichtigung der Eckwerte der Hochschulentwicklung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab..."</p>
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	<p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten (3):</p> <p>"In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Landes; in staatlichen Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes. Die Zielvereinbarungen können</p>

	<p>Regelungen über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen enthalten."</p> <p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen (3):</p> <p>"[...] Die Zielvereinbarungen schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest..."</p> <p>Teil 4 "Lehre, Studium und Prüfungen", § 28 Studienziel, Studiengänge (4):</p> <p>"[...] Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen untersagen, wenn sie den Festlegungen nach § 15 Abs. 2 und 3 widerspricht."</p> <p>Teil 14 "Übergangs- und Schlussbestimmungen", § 114 Übergangsvorschriften (3):</p> <p>"Bis zum erstmaligen Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Staat gemäß § 15 Abs. 3 bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur."</p>
<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen (3):</p> <p>"[...] Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags."</p> <p>Teil 9 "Aufbau und Organisation der Hochschule", Kapitel 1 "Zentrale Gremien und Verwaltung", § 88 Gleichstellungsbeauftragte (3):</p> <p>"Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereich nach Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten..."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (von der Landesregierung am 4. Oktober 2001 in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern [DS 3/2311] eingebracht) heißt es:</p> <p>Die wesentlichen Neuregelungen</p> <p>1. Stärkung der Hochschulautonomie und neue Steuerungsinstrumente</p>

"[...] Zur Gewährleistung von Planungssicherheit für die Hochschulen werden künftig die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeiteten Eckwerte der Hochschulentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt.

Bei der Entwicklung der Hochschulen werden künftig Zielvereinbarungen eine bedeutende Rolle einnehmen.

In diesen Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen wird die Entwicklung jeder Hochschule für einen mehrjährigen Zeitraum umschrieben..."

In der Beschlussempfehlung des Landtags-Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur [DS 3/3004] vom 19. Juni 2002 – nach der der Gesetzentwurf schlussendlich in geänderter Fassung angenommen wurde – heißt es:

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen

"Bei der Neufassung der Vorschrift ist der Landtag davon ausgegangen, dass die Hochschulplanung des Landes ihren Ausgangspunkt bei den Hochschulen selbst haben muss. Der Aufgabe der landesweiten Hochschulplanung, die ihren Niederschlag vor allem in den Eckwerten der Hochschulentwicklung findet, kommt in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion zu, ein landesweit ausgewogenes Grundangebot in Forschung und Lehre sicherzustellen sowie die Grundlagen der Hochschulentwicklung in einem groben Raster festzulegen. Eine weiter gehende Steuerung erfolgt allein im Rahmen der Zielvereinbarungen, in denen den Hochschulen die Gelegenheit geboten wird, zusätzliche Entwicklungs- und Leistungsziele zu vereinbaren und hierfür zusätzliche Ressourcen zu erhalten. Auch die Zielvereinbarungen sollen regelmäßig einen hohen Abstraktionsgrad haben. Sowohl Zielvereinbarungen als auch die Eckwerte bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die Selbstbindung des Etatgebers gewährleistet ein hohes Maß an Planungssicherheit."

Zu § 88 Gleichstellungsbeauftragte

"Die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern ist so schlecht wie nur in drei anderen Bundesländern. Es gibt keine verbindlichen Freistellungs- und Vertretungsregelungen, keine Personalausstattung und keine Sachmittel in größerem Umfang. Im Zusammenhang mit der Globalisierung der Hochschulfinanzierung, der Formulierung von Zielvereinbarungen und einer leistungsorientierten Mittelvergabe kommt der Gleichstellungsbeauftragten immer mehr

	"Hochschulmanagementfunktion" zu. Sie muss, um zukünftig ihren Aufgaben gerecht zu werden, sowohl wissenschaftspolitische, finanztechnische und strategische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Eine entsprechende Personal- und Sachausstattung ist deshalb anzustreben."
--	--

Niedersachsen

Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24. Juni 2002, Artikel 1
 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Niedersächsisches Gesetz- und
 Verordnungsblatt Nr. 19 vom 4. Juli 2002, S. 286

(Regierung: SPD)

Gesetz:

http://www.mwk.niedersachsen.de/master/0,,C626982_N6968_L20_D0_I731,00.html

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf

Gesetz - Begründung: <http://www.nhg.niedersachsen.de/nhg/home/Material.htm>

Generelle Regelungen	<p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Erster Abschnitt "Grundlagen", § 1 Staatliche Verantwortung:</p> <p>"(3) Das für die Hochschule zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. [...] Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen...</p> <p>(4) Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatz 3 Satz 3 auch der Stiftung, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Landeshochschulplanung geboten ist."</p>
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	<p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Erster Abschnitt "Grundlagen", § 1 Staatliche Verantwortung:</p> <p>"(3) [...] Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere</p> <p>1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,</p>

2. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,

3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

4. die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung,

5. die Festlegung der Forschungsschwerpunkte,

6. die weitere Internationalisierung und

7. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3.

(4) In Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt wird."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Zweiter
Abschnitt "Studium und Lehre", § 6 Studiengänge und ihre
Akkreditierung; Regelstudienzeit (2):

"Die Hochschule richtet Studiengänge ein oder schließt sie auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studiengangs ist durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). In einer Zielvereinbarung können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden. Ein Studiengang ist zu schließen, wenn er entgegen einer Zielvereinbarung angeboten wird."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Dritter
Abschnitt "Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag;
Gebühren und Entgelte", § 13 Gebühren und Entgelte:

"(1) Soweit kein Studienguthaben mehr zur Verfügung steht, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden für jedes Semester eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester eine Studiengebühr in Höhe von 333 Euro...

(3) Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5.000.000 Euro zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtaufkommen.

	<p>Die Verwendung der Mittel ist in der Zielvereinbarung zu regeln."</p> <p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Zweiter Abschnitt "Mitglieder", Zweiter Titel "Wissenschaftliches und künstlerisches Personal", § 27 Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren (5):</p> <p>"Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Entwicklungsplanung..."</p>
<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Erster Abschnitt "Grundlagen", § 1 Staatliche Verantwortung (4):</p> <p>"[...] Das Fachministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über die Umsetzung der Zielvereinbarungen..."</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Dritter Abschnitt "Organisation", § 37 Präsidium (1):</p> <p>"[...] Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über</p> <p>1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,..."</p> <p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Dritter Abschnitt "Organisation", § 41 Senat (3):</p> <p>"Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Er ist vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu hören und über den Abschluss einer Zielvereinbarung zu informieren."</p> <p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Dritter Abschnitt "Organisation", § 42 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (3):</p> <p>"Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und</p>

Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen;..."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Drittes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft des Staates",
§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung (3):

"Die laufenden Zuführungen an die Hochschulen werden nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Drittes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft des Staates",
§ 52 Hochschulrat (1):

"Als besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat einzurichten, der das Präsidium und den Senat berät und zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen... [...] Stellung nimmt..."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Drittes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft des Staates",
§ 54 Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta (2):

"Der Hochschulrat der Hochschule Vechta nimmt als besonderes Organ der Hochschule Vechta die Aufgaben nach § 52 Abs. 1 wahr. Er wirkt am Abschluss der Zielvereinbarung mit,..."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Viertes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft von
Stiftungen des öffentlichen Rechts", § 56
Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und
Eigentumsübergang (3):

"[...] Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren Erreichung nachzuweisen ist. Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen..."

Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung",
Viertes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft von
Stiftungen des öffentlichen Rechts", § 61 Präsidium (1):

"Das Präsidium... [...] entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung..."

Zielstellung/
Begründung

In der Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, die durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 11. Dezember 2000 vorgelegt wurde, heißt es:

A. Allgemeiner Teil,

I. Anlass und Ziel des Hochschulreformgesetzes

Zu 2 a. Entstaatlichung der Hochschulen

"[...] Das Land wird jedoch nicht aus seiner planerischen Verantwortung entlassen; auch dann nicht, wenn es nicht mehr Träger der Hochschule ist. Denn es finanziert und koordiniert die Hochschulen auf der Grundlage der Landeshochschulplanung durch Zielvereinbarungen (oder notfalls hoheitlich durch Zielvorgaben) im Sinne einer abgestimmten, möglichst optimalen Aufgabenwahrnehmung. Dies gilt insbesondere für das Studienangebot.

Zielvereinbarungen werden zu den wesentlichen Instrumenten einer nunmehr indirekten staatlichen Steuerung. Sie sind aber auch für die Hochschulen von besonderem Vorteil: für den Zeitraum, über den sie abgeschlossen werden, geben sie ihnen Planungssicherheit. Der Haushaltsgesetzgeber wiederum erhält durch das in ihnen enthaltene Entwicklungsprogramm Klarheit über die Verwendung der global zugeführten Mittel.

Die Eckpunkte des Entstaatlichungsprozesses können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der Staat verzichtet auf hoheitliche Kompetenzen und konzentriert sich auf eine ergebnisorientierte Durchsetzung der Landeshochschulplanung; er steuert die Hochschulen in erster Linie durch Zielvereinbarungen, Leistungsanreize und Wirkungskontrollen..."

B. Besonderer Teil, Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1, Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Erster Abschnitt "Grundlagen", Zu § 1 Staatliche Verantwortung:

"[...] Absatz 3 Satz 1 definiert die Zielvereinbarung als wesentliches Instrument des neuen Steuerungsmodells, welches an die Stelle nicht mehr vorgesehener hoheitlicher Maßnahmen (Genehmigungen) tritt. Die Zielvereinbarung verknüpft die Hochschulentwicklungsplanung mit der Landeshochschulplanung als Ergebnis des Aushandlungsprozesses zwischen Staat und Körperschaft bzw. Trägerstiftung über gemeinsame Entwicklungsziele für die Hochschule. Die Evaluation der Leistungen der

Hochschule wird dabei als Instrument des Vertragscontrolling eingesetzt.

Die Zielvereinbarung soll mehrjährig sein, soll also die Laufzeit des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes übertreffen, welche in der Regel zwei Jahre nicht übersteigt. Der Haushaltsgesetzgeber erhält über die Darstellung der Leistungs- und Entwicklungsziele der Hochschule in der Zielvereinbarung eine perspektivische Transparenz hinsichtlich der vorgesehenen, verbindlichen und möglicher späterer Mittelverwendung...

Satz 4 sieht bei aller Priorität der Vereinbarung mit der Zielvorgabe ein unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einsetzbares hoheitliches Instrument (Weisung) vor, das es dem Ministerium ermöglicht, die Landeshochschulplanung auch dann durchzusetzen, wenn die Willensbildung der Hochschule oder Stiftung noch zu keinem Abschluss einer Zielvereinbarung oder deren Fortschreibung geführt hat."

Zu Artikel 1, Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Zweiter Abschnitt "Studium und Lehre", Zu § 6 Studiengänge und Akkreditierung:

"[...] § 6 leitet in Absatz 2 den Rückzug des Staates aus der Qualitätskontrolle der Studiengänge ein. Die Qualitätskontrolle neu einzuführender Studiengänge erfolgt künftig durch eine staatsunabhängige, wissenschaftsnahe Akkreditierung. Die Finanzierung des gesamten Studienangebots knüpft nicht mehr an eine Genehmigung an, sondern wird künftig ausschließlich durch Zielvereinbarungen bestimmt. Soll ein Studiengang nach der entwicklungsplanerischen Konzeption der Hochschule in die Landeshochschulplanung und damit in die staatliche Finanzierung einbezogen werden, muss die Hochschule zunächst seine Akkreditierung betreiben, um ihn dann in Verhandlungen mit dem Land in die Zielvereinbarung aufnehmen zu lassen. Dieses Verfahren ermöglicht es, langfristige Zielvereinbarungen durch kurzfristigere Zielvereinbarungen zu ergänzen."

Zu Artikel 1, Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Dritter Abschnitt "Organisation", Zu § 37 Senat (später § 41):

"[...] Absatz 2 regelt... [...] die Kompetenzen bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Hochschule, der dann nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Eingang in die Zielvereinbarung findet. Das Verfahren kann wie folgt beschrieben werden: Das Präsidium stellt den Entwurf eines Entwicklungsplanes mit einer mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung auf und legt sie dem Senat vor. Dieser nimmt auf der Grundlage der in ihm versammelten Fachkompetenz und von Initiativen aus den

	<p>Organisationseinheiten der Hochschule zu dem Entwurf Stellung. Das Präsidium überarbeitet dann gegebenenfalls den Entwurf, erarbeitet auf dieser Grundlage einen Wirtschaftsplanentwurf für den nächsten Haushalt und legt dem Ministerium beides vor, um auf dieser Grundlage über die Zielvereinbarung einschließlich der globalen Zuführungen zu verhandeln und abzuschließen. Sodann beschließt das Präsidium den Entwicklungs- und den Wirtschaftsplan der Hochschule in Anpassung an die Zielvereinbarung und informiert hierüber den Senat.</p> <p>Der Frauenförderplan soll insbesondere Festlegungen von Mitteln und Stellen im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag enthalten, so z.B. die Festlegung von Zielvorgaben, in welchen Zeiträumen die Frauenanteile auf welchen Ebenen im Hinblick auf welche Zielzahl erhöht werden sollen..."</p> <p>Zu Artikel 1, Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Viertes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts", Zu § 51 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang (später § 56):</p> <p>"[...] Absatz 3 beschreibt die Mittel, mit denen der Stiftungszweck erfüllt wird. Diese werden im Wesentlichen aus dem Haushalt des Landes zur Verfügung gestellt. Da auch bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts die staatliche Verantwortung fort besteht, sind die Grundsätze des § 1 zu beachten. So handelt es sich bei dem "Zuschuss des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes" nicht um eine Zuwendung, sondern um eine Finanzhilfe, die in den Regelungen über die staatliche Finanzierung nach § 1 Abs. 3 in Zielvereinbarungen konkretisiert wird..."</p>
Bemerkungen	<p>Zum 1. Januar 2003 sind fünf Hochschulen – die Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sowie die Fachhochschule Osnabrück und die Tierärztliche Hochschule Hannover – in die Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Stiftungen überführt worden. Das Reformprojekt steht unter dem Motto "Entstaatlichung der Hochschulen ohne Privatisierung". Einer der Vorteile des Stiftungsmodells: Mit der Überführung in die Trägerschaft einer Stiftung werden die Hochschulen rechtlich eigenständige Organisationen. Die staatliche Verantwortung für die Finanzierung bleibt gewahrt. Das Verhältnis Hochschule – Staat wird in Zukunft nicht mehr über Erlasse und Verordnungen, sondern ausschließlich über Zielvereinbarungen geregelt.</p> <p>Mit dem Niedersächsischen Hochschulgesetz von 2002 wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts überführt werden können. Damit entspricht das neue Gesetz einer Vereinbarung zwischen</p>

	der Landeshochschulkonferenz und der Landesregierung aus dem im Mai 2000 geschlossenen Innovationspakt II.
--	--

Nordrhein-Westfalen

Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG-VOM 30.11.2004 (GV. NRW S. 752)–

(Regierungskoalition: SPD + Bündnis 90/Die Grünen)

Gesetz: http://www.mwf.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/HG.html

Gesetz – Begründung des Referentenentwurfs zum Hochschulgesetz: <http://fab2.fb02.uni-essen.de/taff/hgref/hgref.htm>

Generelle Regelungen	<p>Erster Abschnitt "Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen", § 3 Aufgaben (4):</p> <p>„[...] Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).“</p> <p>Zweiter Abschnitt, "Studienreform, Strukturreform, Studiengebührenfreiheit", § 9 Zielvereinbarungen:</p> <p>"Die Hochschulen und das Ministerium sollen Vereinbarungen treffen, die konkrete Ziele bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben zum Gegenstand haben und die jeweiligen Leistungen festlegen [...]."</p>
Spezielle Vereinbarungsgegenstände	<p>Zweiter Abschnitt, "Studienreform, Strukturreform, Studiengebührenfreiheit", § 9 Zielvereinbarungen:</p> <p>"[...] Es können insbesondere Schwerpunkte in Lehre und Forschung, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Maßnahmen zur Qualitätsförderung, die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehende Finanzierung oder im Rahmen dieses Gesetzes mögliche organisatorische Maßnahmen vereinbart werden [...]."</p>
Zuständigkeit/Berichtspflicht	<p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 20 Rektorat (1):</p>

	<p>"Das Rektorat [...] ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 9 zuständig [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 21 Präsidium (1):</p> <p>"Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium [...] entsprechend, [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 23 Gleichstellungsbeauftragte (1):</p> <p>"Die Gleichstellungsbeauftragte [...] wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, [...] mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren [...]."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>In der Begründung des Referentenentwurfs zum Landeshochschulgesetz NRW vom Mai 1998 heißt es:</p> <p>Einzelbegründung</p> <p>Zu § 9 – Erprobung neuer Organisationsmodelle und Zielvereinbarungen</p> <p>"Die Neujustierung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule bei einer gleichzeitigen Optimierung der hochschulinternen Entscheidungs- und Mitwirkungsstrukturen legt es nahe, daß die von der Hochschule beantragten Erprobungsvarianten nicht bedingungslos zugelassen werden. Vielmehr eröffnen sich hier Möglichkeiten, Zielvereinbarungen [...] zu treffen, um somit die Erprobungsvarianten mit reformerischen Gegenleistungen der Hochschule, z.B. zur Entwicklung weiterer neuer Steuerungsinstrumente, zur Personalentwicklung oder in der Studienreform zu verknüpfen.</p>

	<p>[...] Zielvereinbarungen [...] schaffen Leistungsanreize, indem für einen bestimmten Zeitraum ein staatliches Handeln an Leistungen geknüpft wird, zu denen sich die Hochschule verpflichtet. Dieses Instrument ist Bestandteil eines neuen Steuerungsmodells für die Hochschulen, das insbesondere die Gewährung größerer Autonomie seitens des Staates an Reformvorhaben der Hochschule zur Verbesserung ihrer Selbststeuerung und zur Steigerung ihrer Leistungen in Forschung, Lehre und Studium koppelt. Damit stärken Zielvereinbarungen die Eigenverantwortung der Hochschulen und eröffnen ihnen zugleich Planungsspielräume und Planungssicherheit. Zielvereinbarungen ergänzen die Regeln über die Erprobung neuer Organisationsmodelle [...], über die staatliche Finanzierung [...] und über den Hochschulentwicklungsplan [...] und dürfen nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften geschlossen werden. Die gesetzlichen Vorgaben können durch Zielvereinbarungen somit nicht umgangen werden. Ebenso bleiben die hochschulinternen Zuständigkeiten der Organe und Gremien unberührt. Soweit Zielvereinbarungen Wirkungen für den Haushalt haben können, bleibt die erforderliche Mitwirkung des Finanzministeriums unberührt.</p> <p>Die Ermöglichung von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staat ist zugleich ein Signal an die Hochschulen, auch intern von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschulen können mit diesem Werkzeug Freiräume und mehr Sicherheit in der Arbeitsplanung geschaffen werden. Dies erhöht ihre Eigenverantwortung und gibt ihnen Motivationsanreize."</p>
--	---

Rheinland-Pfalz

Hochschulgesetz (HochSchG). In-Kraft-Treten am 1. September 2003

(Regierungskoalition: SPD + FDP)

http://www.mwwfk.rlp.de/Wissenschaft/Rechtsvorschriften/HochSchG_5_8_03.pdf

<p>Generelle Regelungen</p>	<p>Teil 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 2 Aufgaben:</p> <p>"(9) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Hochschulen im Benehmen mit ihnen durch Rechtsverordnung oder durch Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Durch Vereinbarung können auch Ziele festgelegt werden, die die Aufgaben der Hochschule konkretisieren..."</p>
-----------------------------	--

	<p>Teil 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 2 Aufgaben:</p> <p>"(1) [...] Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming)."</p> <p>Teil 9 „Hochschulen in freier Trägerschaft, § 121 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe:</p> <p>„(2) Das Land gewährt Universitäten in freier Trägerschaft staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung.“</p>
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	Keine Angaben
Zuständigkeit/Berichtspflicht	Keine Angaben
Zielstellung/Begründung	<p>In einem Papier des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz "Umsetzung der Änderungen und Reformschritte im Entwurf zur LHG-Novelle (Stand: 10. 10. 2002)" heißt es:</p> <p>Das neue Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz</p> <p>Seine Ziele und die Maßnahmen zu deren Umsetzung:</p> <p>"[...] 8. Die Autonomie der Hochschulen wird in Rheinland-Pfalz groß geschrieben und deshalb zügig ausgebaut!</p> <p>8.1 Die bisherigen staatlichen Vorgaben werden dereguliert. Die Devise heißt nunmehr: Global- statt Detailsteuerung!</p> <p>Staatliche Vorschriften sollen reduziert werden; an deren Stelle können Vereinbarungen mit den Hochschulen über die Erreichung von Zielen oder die Konkretisierung von Aufgaben geschlossen werden. § 2 Abs. 9..."</p>

Saarland

Fachhochschule

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG), (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-4.pdf>

Generelle Regelungen	Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 7 Zielvereinbarungen (1): "Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann mit der Fachhochschule Zielvereinbarungen treffen [...]."
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 7 Zielvereinbarungen (1): "[...] Gegenstand der Zielvereinbarung können insbesondere Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der Forschungskapazität, Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Lehre und angewandter Forschung sowie der zur Verfügung stehende Finanzrahmen sein."
Zuständigkeit/Berichtspflicht	Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 7 Zielvereinbarungen (2): "Die Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und ist zu veröffentlichen. Die Fachhochschule unterrichtet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelmäßig über die Umsetzung." Kapitel 3 "Organisation", § 16 Hochschulleitung (1): "Die Rektorin/ Der Rektor leitet die Fachhochschule und vertritt sie nach außen. Sie/ Er ist für alle Aufgaben der Fachhochschule zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie/ Er ist insbesondere zuständig für [...] 2. den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 7), [...]."
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Musikhochschule

Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule für Musik Saar vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-6.pdf>

Generelle Regelungen	1. Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", § 3c Zielvereinbarungen (1): "Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann mit der Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater Zielvereinbarungen treffen [...]."
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	1. Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", § 3c Zielvereinbarungen (1): "[...] Gegenstand der Zielvereinbarung können insbesondere Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und der Forschungskapazität, Maßnahmen zur Förderung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der zur Verfügung stehende Finanzrahmen sein."
Zuständigkeit/Berichtspflicht	1. Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", § 3c Zielvereinbarungen (2): "Die Zielvereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats und ist zu veröffentlichen. Die Hochschule unterrichtet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelmäßig über die Umsetzung." 4. Kapitel "Aufbau und Organisation", 1. Abschnitt "Zentrale Ebene", § 23 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors (1): "Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater und vertritt sie nach außen. Er oder sie ist für alle Aufgaben der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er oder sie ist insbesondere zuständig für: [...] 2. den Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 3c), [...]."
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Universität

Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG)

Vom 23. Juni 2004

(Regierung: CDU)

<p><u>Generelle Regelungen</u></p>	<p>Kapitel 1, „Allgemeine Bestimmungen“, § 7 Ziel- und Leistungsvereinbarungen:</p> <p>„(1) Das Universitätspräsidium und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft treffen auf der Grundlage des Landeshochschulentwicklungsplans und unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität mehrjährige Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.“</p> <p>Kapitel 8, „Staatliche Mitwirkung und Aufsicht“, § 76 Staatliches Mitwirkungsrecht:</p> <p>„(1) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgesehen, so kann diese aus Rechtsgründen oder wichtigen Sachgründen versagt werden. [...]</p> <p>(3) Als wichtige Sachgründe nach den Absätzen 1 und 2 sind anzusehen, wenn die von der Universität beschlossene Regelung oder Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht die Gewähr für gleichwertige Studienbedingungen und -abschlüsse bietet,2. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Bund und anderen Ländern gefährdet,3. mit der Landeshochschulentwicklungsplanung oder mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht in Einklang steht.“ <p>Kapitel 8, „Staatliche Mitwirkung und Aufsicht“, § 77 Rechtsaufsicht:</p> <p>„(1) Die Universität nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft wahr. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft sorgt in Ausübung der Rechtsaufsicht dafür, dass die Universität Recht und Gesetz beachtet und ihre Verpflichtungen aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die aus Staatsverträgen resultierenden Verpflichtungen erfüllt (Körperschaftsaufsicht).“</p>
<p>Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände</p>	<p>Kapitel 1, „Allgemeine Bestimmungen“, § 7 Ziel- und Leistungsvereinbarungen:</p> <p>„(2) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen legen Ziele für die Aufgabenbereiche der Universität fest, insbesondere die angestrebte Zahl der Studienplätze und der Absolventinnen und Absolventen in</p>

	<p>den einzelnen Studiengängen, Verfahren der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre, Ziele bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Wissens- und Technologietransfers, der Einwerbung von Drittmitteln und der Herstellung der Chancengleichheit sowie für die Kooperation der Universität mit in- und ausländischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen legen die Entwicklung der Universität, insbesondere die Forschungsschwerpunkte sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und deren Finanzierung im Rahmen von Globalhaushalten fest. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln das Verfahren zur Feststellung des Erreichungsgrads der Ziele und die sich aus dem jeweiligen Zielerreichungsgrad ergebenden Folgen."</p> <p>Kapitel 4, „Wissenschaftliches Personal“, Abschnitt 1, „Hauptberufliches wissenschaftliches Personal“, § 32 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren:</p> <p>„(9) Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen von geänderten Ziel- und Leistungsvereinbarungen und einer gegenwärtigen Struktur- und Entwicklungsplanung. Zusagen können auch wiederholt befristet werden.“</p> <p>Kapitel 5, „Studium, Lehre und Prüfungen“, § 50 Studiengänge:</p> <p>„(3) [...] In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 7 können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden.“</p>
Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Kapitel 1, „Allgemeine Bestimmungen“, § 7 Ziel- und Leistungsvereinbarungen:</p> <p>„(4) Das Universitätspräsidium ist im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Erfüllung der von der Universität zu erbringenden Leistungen verantwortlich.</p> <p>(5) Die Universität erstellt jährlich einen Gesamtbericht, der dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und dem Universitätsrat zugeleitet wird. Der Gesamtbericht enthält insbesondere qualitative und quantitative Kennziffern über die Entwicklung in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie über die Entwicklung des Wissens- und Technologietransfers, die auch einen Vergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen. Der Gesamtbericht informiert gleichzeitig über den Stand der Erfüllung</p>

	<p>der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Näheres regelt eine Verordnung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft."</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 15 Universitätspräsidium, Erweitertes Universitätspräsidium:</p> <p>„(5) Das Universitätspräsidium ist für alle Aufgaben der Universität zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Es ist insbesondere zuständig für [...]</p> <p>2. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und deren Umsetzung sowie den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, [...]</p> <p>(9) [...] Das Erweiterte Universitätspräsidium berät das Universitätspräsidium beim Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und deren Umsetzung sowie [...]."</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 19 Senat:</p> <p>„(3) Der Senat hat gegenüber dem Universitätspräsidium ein umfassendes Informationsrecht. Er ist vor allen organisatorischen Entscheidungen des Universitätspräsidiums zur Durchführung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§ 7) zu hören."</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 22 Dekanat:</p> <p>„(1) [...] Das Dekanat ist insbesondere zuständig für</p> <p>1. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Universitätspräsidium über die Erfüllung der der Fakultät obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), [...]</p> <p>(5) Die Dekanin/Der Dekan ist im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Universitätspräsidium für die Erfüllung der von der Fakultät zu erbringenden Leistungen verantwortlich."</p>
Zielstellung/ Begründung	
Sonstiges	Kapitel 1, „Allgemeine Bestimmungen“, § 7 Ziel- und Leistungsvereinbarungen:

	<p>„(3) Wenn und soweit Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig zustande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft nach Anhörung der Universität festgelegt werden, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Landeshochschulentwicklungsplanung geboten ist. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Universitätsrat eine Frist zum Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen bestimmen.“</p> <p>Universitätsrat und Fakultätsräte sind an den Zielvereinbarungen nicht beteiligt.</p> <p>Die Frauenbeauftragte ist dem Unipräsidenten zwar direkt zugeordnet. Ihre Beteiligung an den Ziel- und Leistungsvereinbarungen ist aber nur über den allgemeinen Passus § 4 Frauenförderung und hier im dritten Absatz geregelt „(3) Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt das Universitätspräsidium und die übrigen zuständigen Stellen der Universität in allen Gleichstellungsfragen.“</p> <p>Sie kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Senats, der Fakultätsräte und deren Ausschüsse teilnehmen. Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden aber nur im Senat behandelt.</p>
--	---

Sachsen

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG), Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 25. Juni 1999, S. 294. Rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004

(Regierungskoalition: CDU + SPD)

Link Gesetz: http://www.saxonia-verlag.de/recht-sachsen/711_8bs.pdf

Link Gesetz – Begründung DS 2/10805: (2. Wahlperiode, DS 10805)

http://ws.landtag.sachsen.de/images/2_Drs_10805_1_1_10_.pdf

Generelle Regelungen	<p>Teil 4 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", Abschnitt 5 "Haushaltswesen", § 99 Fortentwicklung der Hochschulhaushalte (2):</p> <p>"Voraussetzungen für das Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell sind insbesondere:</p>
----------------------	---

	<p>1. Zielvereinbarungen, die zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen sowie hochschulintern auf der Grundlage eines Leistungskataloges abzuschließen sind, [...]."</p>
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	<p>Teil 2 "Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung", Abschnitt 3 "Ablauf des Studiums", § 20 Studiengänge (2):</p> <p>"[...] Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst [...] kann im Benehmen mit den Hochschulen die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen verlangen oder in Zielvereinbarungen regeln, wenn es die Hochschulentwicklungsplanung erfordert."</p>
Zuständigkeit/Berichtspflicht	<p>Teil 4 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", Abschnitt 4 "Die zentralen Gremien der Hochschule", § 97 Kuratorium (4):</p> <p>"Beschlüsse [...] über den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern. Stimmt das Kuratorium einem Beschluss nach Satz 1 nicht zu, muss das beschließende Gremium der Hochschule die Angelegenheit erneut behandeln. Das Kuratorium kann verlangen, dass es an der Beratung dieser Angelegenheit beteiligt wird. Das beschließende Gremium entscheidet endgültig. Folgt das beschließende Gremium nicht der Auffassung des Kuratoriums, ist dies gesondert zu begründen."</p>
Zielstellung/Begründung	<p>Im Vorblatt des Gesetzentwurfes, den die Staatsregierung am 15. Februar 1999 als Drucksache 2/10805 in den Sächsischen Landtag einbrachte, heißt es:</p> <p>B. Wesentlicher Inhalt</p> <p>"Zur Verwirklichung der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen und der Deregulierung werden einige Vorschriften neu gestaltet [...] Es handelt sich u.a. um folgende wesentliche Änderungen: [...] 2. [...] Es wird ermöglicht, den Hochschulen eine stärkere Finanzautonomie auf der Basis von Zielvereinbarungen einzuräumen. Das Haushaltsrecht soll wettbewerbsbezogen und auf eine Budgetierung und Globalisierung hin entwickelt werden [...]."</p>
Bemerkungen	<p>In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD vom Dezember 2004 vereinbaren die Koalitionspartner u. a. folgende Punkte (vgl. http://www.sachsen.de/de/bf/Aktuell/Koalitionsvereinbarung.pdf, S. 31 bis 33).</p> <p>„Die Eigenverantwortung der Hochschulen wird auch im Bereich der Ressourcenverwendung erhöht. Dazu werden ergebnisorientierte Planungs- und Steuerungsmethoden eingeführt. Durch die Einführung von Budgetierung und von Globalhaushalten mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird die Haushaltsflexibilität erweitert. Ergebnisorientierte hochschulspezifische Steuerungsmodelle werden zügig an weiteren Hochschulen eingeführt. [...]</p> <p>[Die Koalitionspartner] [...] werden das Sächsische Hochschulgesetz novellieren mit dem Ziel der Entbürokratisierung und des Abbaus</p>

	<p>landesseitiger Vorgaben bei gleichzeitiger Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen. Die Leitungsstrukturen der Hochschulen sollen durch Vereinfachung ihrer Gremienstrukturen gestärkt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Staatsregierung und Hochschulen soll die hochschulübergreifende, regionale und landesweite Abstimmung gesichert werden.</p> <p>Die leistungsbezogene Mittelverteilung soll ausgebaut und das Instrument der Zielvereinbarungen stärker genutzt werden. Staatliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Hochschulen werden mit einfachen und wirkungsvollen Eingriffsrechten und wenigen Zustimmungsvorbehalten auf staatliche Kernaufgaben beschränkt. Darüber hinaus soll die Novelle den Hochschulen weitere Einnahmemöglichkeiten, zum Beispiel über kostenpflichtige Angebote, eröffnen."</p> <p>„Die Koalitionspartner wollen den Anteil der Frauen an den Studierenden und am Hochschulpersonal basierend auf den bewährten Bund-Länder-Programmen weiter ausbauen. Frauenförderung ist in die Zielvereinbarungen und die Entwicklungsvereinbarungen mit den Hochschulen aufzunehmen."</p>
Umsetzung	<p>Folgende Regelungen sind in den Konsens über die Hochschulentwicklung (Hochschulkonsens – HK) zwischen den Staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen und der Sächsischen Staatsregierung in der Fassung vom 1. März 2002 eingeflossen:</p> <p>Teil 2 "Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung", Abschnitt 1 Studium und Lehre, § 8 Studienreform (1):</p> <p>"[...] Die Studienreform soll gewährleisten, dass</p> <p>5. das Studium so aufgebaut wird, dass ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann, [...]."</p> <p>= HK § 2 Aufgaben der Hochschulen (8)</p> <p>Teil 2 "Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung", Abschnitt 3 Ablauf des Studiums, § 21 Studienordnungen:</p> <p>"(3) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann [...]</p> <p>(4) Die Studienordnung empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, durch die der berufsqualifizierende Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann [...]."</p>

= HK § 2 Aufgaben der Hochschulen (8)

Teil 2 "Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung", Abschnitt 3 Ablauf des Studiums, § 22 Weiterbildende Studien:

"(1) Weiterbildende Studien sollen angeboten werden als

1. Tages- und Wochenlehrgänge oder Kontaktstudien, [...]
2. Gasthörerstudium,
3. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge auf der Grundlage verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen [...]

[...] (4) Die Hochschulen können für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium Gebühren und Auslagen erheben [...]"

= HK § 2 Aufgaben der Hochschulen (7)

Teil 2 "Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung", Abschnitt 6 Forschung, § 32 Aufgaben und Koordination der Forschung (2):

"Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen, mit Einrichtungen der Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie mit Wissens- und Technologietransfereinrichtungen zusammen."

= HK § 2 Aufgaben der Hochschulen (1)

Teil 2 "Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung", Abschnitt 5 Haushaltswesen, § 99 Fortentwicklung der Hochschulhaushalte (1):

"Mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen, einer wirtschaftlicheren Verwendung der Haushaltsmittel und der Belebung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen sowie hochschulintern soll an den Hochschulen ein Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell zur leistungs- und ergebnisorientierten Mittelzuweisung für ein oder mehrere Jahre eingeführt werden."

= HK § 2 Aufgaben der Hochschulen (8)

	<p>Teil 5 "Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Verarbeitung personenbezogener Daten", § 101 Zentrale Einrichtungen (4):</p> <p>"Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule oder einem gemeinsamen Ausschuss der Hochschulen zuordnen. Die Hochschulen an einem Standort sollen für den Hochschulsport eine gemeinsame Zentrale Einrichtung bilden."</p> <p>= HK § 2 Aufgaben der Hochschulen (3)</p>
--	---

Sachsen-Anhalt

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 25/2004 vom 12. Mai 2004, S. 256

(Regierungskoalition CDU + FDP)

Gesetz: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/senat/HSG.pdf>

<http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Wissenschaft/ge-hsg.pdf>

<p>Generelle Regelungen</p>	<p>Abschnitt 7 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", § 57 Zusammenwirken von Hochschulen und Staat:</p> <p>„(1) Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen. Die Hochschulstrukturplanung gemäß § 5 schafft dazu den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.</p> <p>(2) Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. Die weiteren Gegenstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Weiterhin können in den Zielvereinbarungen insbesondere Festlegungen getroffen werden über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen,
-----------------------------	--

	<p>2. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</p> <p>3. die Sicherung der Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung,</p> <p>4. die weitere Internationalisierung.</p> <p>Während der Laufzeit von Zielvereinbarungen können Ergänzungsvereinbarungen zu diesen abgeschlossen werden. Die §§ 54 bis 61 und 62 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisungen und die damit verbundenen Verpflichtungen zur internen Mittelverwendung werden in den Zielvereinbarungen geregelt oder werden durch geeignete, abzustimmende Verfahren dokumentiert.</p> <p>(4) Soweit Zielvereinbarungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht zustande kommen, ist der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe für das Nichtzustandekommen zu informieren. Das Ministerium regelt das Nähere im Benehmen mit diesem Ausschuss."</p> <p>Abschnitt Verwaltung, Haushalt und Steuerung, § 114 Finanzwesen:</p> <p>„(2) Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf des sie betreffenden Kapitels unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und der Grundsätze nach den §§ 5 und 57 auf. Das Ministerium kann anordnen, dass zusätzliche Aussagen zu bestimmten Angelegenheiten getroffen werden.</p> <p>(3) Budgets sind unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 57 zu bemessen. Sie werden im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die einzelnen Hochschulen als Globalzuschüsse in getrennten Kapiteln veranschlagt. Jede Hochschule bewirtschaftet das ihr zugewiesene Haushaltskapitel eigenverantwortlich. Die Bewirtschaftung regelt sich auf der Grundlage von § 17a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Einzelheiten hierzu werden gemäß § 57 Abs. 3 geregelt..."</p>
<p>Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände</p>	<p>Abschnitt 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 3 Aufgaben:</p> <p>"(5) [...] In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt..."</p> <p>Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“, § 3 Aufgaben:</p>

	<p>„(14) Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation). Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken. Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation führt eine vom Land und von den Hochschulen unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschulen durch (externe Evaluation). Die Evaluationsergebnisse werden veröffentlicht. Näheres wird zwischen dem Ministerium und der Hochschule in der jeweiligen Zielvereinbarung geregelt.“</p> <p>Abschnitt 2 „Studium und Lehre, § 9 Lehrangebote, Akkreditierung, Regelstudienzeiten:</p> <p>„(3) Die Einrichtung und Schließung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. In besonderen Fällen oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium die Einrichtung und Schließung von weiteren Studiengängen genehmigen [...]</p> <p>(8) Die Regelstudienzeit bis zum berufsqualifizierenden Abschluss beträgt [...]</p> <p>Davon abweichende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Ministeriums festgesetzt werden. Diese Zustimmung kann auch in einer Zielvereinbarung erfolgen.“</p> <p>Abschnitt 4 „Forschung“, § 24 Koordinierung und Evaluierung der Forschung:</p> <p>„(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen über die Forschungstätigkeit und Forschungsergebnisse an der Hochschule. Sie sichern die Qualität ihrer Forschungstätigkeit durch regelmäßige Eigen- oder Fremdevaluationen. Die Hochschulen erlassen Satzungen zur Regelung des Bewertungsverfahrens. Die Ergebnisse der Bewertung der Forschungstätigkeit werden in einem alle drei Jahre zu erstellenden Forschungsbericht dem Ministerium vorgelegt, der Teil der in den Zielvereinbarungen festzulegenden Berichterstattung ist. Der Forschungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“</p>
Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Abschnitt 9 „Organisation der Hochschule“, § 67 Senat:</p> <p>„(3) Der Senat hat insbesondere [...]</p> <p>über den Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung zu beraten, ...“</p>

	<p>Abschnitt 9 "Organisation der Hochschule", § 68 Rektorat:</p> <p>"(3) Das Rektorat leitet die Hochschule eigenverantwortlich. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere über</p> <p>1. den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Ministerium nach Erörterung im Senat und mit den Fachbereichen,..."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Pressemitteilung des Kultusministeriums Nr. 071/04 vom 2. April 2004 "Zukunftsfähiges Hochschulgesetz verabschiedet":</p> <p>"[...] Auf der Grundlage des neuen Gesetzes könnten die Hochschulen den Reformprozess weitgehend selbst gestalten und in Ausübung ihrer Autonomie die Entwicklungsrichtung selbst bestimmen. ‚Dies wird der Vielfalt der Reformansätze zu gute kommen und sie zugleich auf gemeinsame Maßstäbe verpflichten‘, so der Kultusminister.</p> <p>Wichtige Neuregelungen des Gesetzes gelten der Stärkung der Hochschulautonomie, Zielvereinbarungen unter gleichberechtigten Partnern, einem transparenten Verfahren bei der Hochschulstrukturplanung unter Beteiligung des Parlaments, der Stellung und den Perspektiven der Juniorprofessoren sowie den Stichwörtern Qualität und Evaluation unter Beteiligung der Studierenden.</p> <p>Allgemeine Studiengebühren für grundständige Studiengänge bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sieht das Gesetz nicht vor. Für Langzeitstudierende, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreiten, sind dagegen künftig Gebühren vorgesehen. Außerdem ermöglicht das Gesetz, zum Beispiel für Weiterbildungsangebote Gebühren zu erheben. ‚Es gibt auch für Studierende keinen unlimitierten Zugriff auf ein öffentliches Gut wie die Ressourcen der Hochschulen‘, so Olbertz. So sei es durchaus sozial gerecht, bei erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit eine Beteiligung an den Mehrkosten, nicht zuletzt im Interesse der jüngeren Studierendenjahrgänge, zu verlangen. Mit dem Gesetz sei sichergestellt, dass Gebühreneinnahmen unmittelbar der Hochschule zufließen. Darüber hinaus eröffne es den Hochschulen auch neue Möglichkeiten der Eigenerwirtschaftung von Mitteln, z.B. durch die Beteiligung an Unternehmen, eigenen Gründungen oder den Verkauf von Dienstleistungen..."</p>

SACHSEN-ANHALT

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 4. Dezember 2003, Drs. 4/1213

eingereicht von der SPD als Gegenvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.11.2003 Drs. 4/1149

Generelle Regelungen	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 1 Staatliche Verwaltung:</p> <p>„(3) [...] Das Ministerium trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung,• die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,• die Festlegung der Forschungsschwerpunkte,• die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,• die Maßnahmen zur Einhaltung der Regelstudienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,• die weitere Internationalisierung und• die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.“ <p>Abschnitt 9 „Hochschulen in Trägerschaft des Staates“, § 68 Haushalts- und Wirtschaftsführung:</p> <p>„(2) Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf des sie betreffenden Kapitels unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen und der Grundsätze gemäß §§ 1 und 5 auf.“</p> <p>Abschnitt 10 „Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts“, § 72 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang:</p> <p>„(3) [...] Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren Erreichung nachzuweisen ist. Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen. Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden.“</p>
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 3 Aufgaben:</p> <p>„(5) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hin. In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie</p>

	<p>bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt."</p> <p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 5 Entwicklung des Hochschulwesens, Zusammenwirken der Hochschulen:</p> <p>„(2) Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes ist Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusammenwirkens gemäß § 1 Absatz 3. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherstellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen. Eckwerte und abgeleitete Strukturvorgaben sind auf mehrjährige Entwicklungen anzulegen. Die Hochschulen und das Ministerium können zur Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten den Landeshochschulrat gemäß § 34 beteiligen.</p> <p>(3) Die Hochschulen erarbeiten Hochschulentwicklungspläne, die in Vorbereitung neuer Zielvereinbarungen fortzuschreiben sind."</p>
<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 1 Staatliche Verwaltung:</p> <p>„(4) In Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Landtag. Das Ministerium berichtet dem Landtag vor Abschluss und über die Umsetzung der Zielvereinbarungen. Wenn eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, können die Hochschulen bzw. das Ministerium den Landeshochschulrat gemäß § 34 als Schlichtungsstelle anrufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das Ministerium eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Landeshochschulplanung geboten ist."</p> <p>Abschnitt 7 „Organisation“, § 34 Landeshochschulrat:</p> <p>„(2) Der Landeshochschulrat kann vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen im Konfliktfall als Schlichtungsstelle fungieren."</p> <p>Abschnitt 7 „Organisation“, § 36 Präsidium:</p> <p>„(1) [...] Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über</p>

	<p>1. den Abschluss einer Zielvereinbarung nach Stellungnahme des Senats,..."</p> <p>Abschnitt 7 „Organisation“, § 40 Senat:</p> <p>„(3) Der Senat nimmt zum Entwurf des Präsidiums für eine Zielvereinbarung nach Anhörung der Organisationseinheiten Stellung und ist über den Abschluss einer Zielvereinbarung zu informieren.“</p> <p>Abschnitt 9 „Hochschulen in Trägerschaft des Staates“, § 66 Hochschulrat:</p> <p>„(1) Als besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat einzurichten, der das Präsidium und den Senat berät sowie sich zu Positionen des Ministeriums äußert. Zu seinen Aufgaben gehören: [...] 5. Stellungnahme zu den Entwürfen der Zielvereinbarungen,..."</p>
Zielstellung/ Begründung	<p>„In der Neufassung wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:</p> <p>Stärkere Autonomie der Hochschulen, §§ 1, 5, 7 und 34</p> <p>Das neu gestaltete Hochschulgesetz verzichtet auf zahlreiche Genehmigungsvorbehalte, Programmsätze und andere einengende Vorschriften. Es ist mit 85 Paragraphen um ein Drittel kürzer als das bisher Geltende.</p> <p>Die Hochschulentwicklungsplanung wird nicht als Festlegung durch das Land verstanden, sondern als ständiger Prozess unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Hochschulen. Die Grundzüge der Hochschulentwicklung werden zwischen Hochschulen und Land in Zielvereinbarungen festgeschrieben, die Umsetzung liegt in den Händen der Hochschulleitung. Kommt es zwischen den Hochschulen und dem Ministerium zu keiner Einigung, kann der neu zu errichtende Landeshochschulrat als Schlichtungsstelle fungieren. Die Einrichtung von Studiengängen unterliegt nun nicht mehr der Genehmigungspflicht durch das Ministerium. Stattdessen reicht die Aufnahme in die Zielvereinbarung und die Akkreditierung durch eine externe, unabhängige Agentur. Prüfungsordnungen werden nicht mehr vom Ministerium genehmigt, sondern von der Hochschulleitung.“</p>

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 4. Mai 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 9 vom 15. Juni 2000, S. 416, zuletzt geändert am 10. November 2004.

(Regierungskoalition: SPD + Bündnis 90/Die Grünen)

Gesetz: <http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/221-7fr.htm>

<p>Generelle Regelungen</p>	<p>Abschnitt II "Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung", Titel 2 "Zusammenwirken von Land und Hochschule", § 15 a Zielvereinbarung (1):</p> <p>"Das Ministerium und die Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab [...]."</p> <p>Abschnitt II "Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung", Titel 3 "Hochschulplanung"§ 17:</p> <p>„(1) Die Hochschule stellt einen mehrjährigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn fort. Er beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Dabei ist insbesondere die Umsetzung der mit dem Ministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen, bezogen auf die fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit, zu konkretisieren.“</p>
<p>Spezielle Vereinbarungsgegenstände</p>	<p>Abschnitt II "Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung", Titel 2 "Zusammenwirken von Land und Hochschule", § 15 a Zielvereinbarung (1):</p> <p>"[...] Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen, 2. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre, 3. Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, 4. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts, 5. Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel. Dabei werden die Evaluierungsergebnisse gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt."
<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Abschnitt II "Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung", Titel 2 "Zusammenwirken von Land und Hochschule", § 15 a Zielvereinbarung:</p> <p>"(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und das Rektorat die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.</p>

	<p>(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Landtages. Die Hochschulen berichten dem Ministerium regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und die Umsetzung der Ziele. Die Berichte werden in geeigneter Form veröffentlicht."</p> <p>Abschnitt II "Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung", Titel 4 "Finanzwesen", § 21 Haushaltsplan (1):</p> <p>"Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans, der Eckdaten für den Landeshaushalt und unter Berücksichtigung geschlossener Zielvereinbarungen den Haushaltsplan (i.S. des § 106 LHO) unter Einschluss der Planstellen und Stellen der Hochschule fest und legt ihn bis zum 31. Januar für das nachfolgende Jahr dem Ministerium vor."</p> <p>Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 1 "Zentrale Organe", § 39 Aufgaben des Senats (2):</p> <p>„(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die: [...]</p> <p>2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen, [...]"</p> <p>Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 1 "Zentrale Organe", § 44 Aufgaben des Rektorats (1):</p> <p>„(1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab."</p>
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Thüringen

Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung des am 25.4.2003 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes sowie zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (in der Fassung vom 24.6.2003; mit der am 1.5.2004 in Kraft getretenen Änderung), Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 10 vom 29.4.2004

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.thueringen.de/de/tmwfk/hochschulen/hsg/content.html>

Generelle Regelungen	<p>Achter Teil "Übergangs- und Schlußbestimmungen", § 132 c Erprobungsklausel:</p> <p>"(2) Die Hochschulen können mit dem Ministerium Vereinbarungen treffen, die konkrete Ziele bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben oder Erprobungen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben und die jeweiligen Leistungen festlegen."</p>
Spezielle Vereinbarungs-Gegenstände	<p>Achter Teil "Übergangs- und Schlußbestimmungen", § 132 c Erprobungsklausel:</p> <p>"(1) Zur Erprobung neuer Modelle der Hochschulorganisation mit dem Ziel der Verbesserung von Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozessen in den Hochschulen, einer Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen sowie einer besseren Erfüllung ihrer Aufgaben kann das Ministerium auf Antrag einer Hochschule Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 42, 63, 74 bis 80, 82 bis 94 und 122 sowie von den entsprechenden entgegenstehenden Regelungen der Grundordnung oder anderer Satzungen zeitlich begrenzt zulassen..."</p>
Zuständigkeit/Berichtspflicht	Keine Angaben
Zielstellung/Begründung	Keine Angaben
Bemerkungen	<p>Das Thüringer Hochschulgesetz wurde verschiedentlich in Einzelpunkten novelliert. Mit dem 2002 vorgelegten Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes wurden folgende neue Schwerpunkte aufgegriffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erprobung von Eignungsfeststellungsverfahren mit dem Ziel der Stärkung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen, 2. die Schaffung der Rechtsgrundlage für die künftige Erhebung von Studiengebühren für Langzeitstudierende, 3. die stärkere Förderung der wissenschaftlichen und berufsbezogenen Weiterbildung, 4. die Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften im Hochschulbereich. <p>Zu Zielvereinbarungen gab es keine neuen Ausführungen, die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung von 1999 blieben – rahmenrechtlich leicht verändert – bestehen.</p>
Umsetzung	<p>Folgende Regelungen des Hochschulgesetzes in der Fassung von 1999 sind in die "Rahmenvereinbarung zur Sicherung der Leistungskraft der Thüringer Hochschulen" (Hochschul- und Zukunftspakt) zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes in der Fassung vom 3. Dezember 2002 eingeflossen und gelten im Prinzip auch bezogen auf das derzeit gültige Gesetz:</p>

Erster Teil "Stellung und Aufgaben der Hochschulen", Erster Abschnitt "Grundlagen", § 4 Aufgaben der Hochschulen:

"(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern..."

= Hochschulpakt Präambel + Abschnitt II. (1)

"(3) Die Hochschulen fördern und sichern durch geeignete Maßnahmen die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern;..."

= Hochschulpakt Präambel

"(4) Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs."

= Hochschulpakt Präambel

"(5) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium, bieten den interessierten Bürgern Weiterbildungsmaßnahmen an und beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen und Umschulungsmaßnahmen anderer Institutionen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals." *[wurde neu gefasst: §4 (5) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und fördern die Weiterbildung ihres Personals.]*

= Hochschulpakt Präambel + Abschnitt II. (1)

"(7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen;..."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

"(8) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie der gesamten gesellschaftlichen Öffentlichkeit zusammen, um durch Kooperation besonders der regionalen Strukturentwicklung ihres Umfeldes unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu dienen..."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

Erster Teil "Stellung und Aufgaben der Hochschulen", Erster Abschnitt "Grundlagen", § 8 Zusammenwirken der Hochschulen:

"Durch das Zusammenwirken der Hochschulen (§ 4 Abs. 8) ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zulässt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden; *[wurde ergänzt: „für gemeinsame Studiengänge sind von den beteiligten Hochschulen gemeinsame Prüfungsordnungen und Studienordnungen zu erlassen.“]*
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;..."

= Hochschulpakt Präambel + Abschnitt II. (1)

Erster Teil "Stellung und Aufgaben der Hochschulen", Zweiter Abschnitt "Studium und Lehre", § 9 Ziel des Studiums:

"Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten..."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

Erster Teil "Stellung und Aufgaben der Hochschulen", Zweiter Abschnitt "Studium und Lehre", § 10 Studienreform (1):

"Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt sowie in gesamtgesellschaftlicher und globaler Neuorientierung zu überprüfen und weiterzuentwickeln..."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

Erster Teil "Stellung und Aufgaben der Hochschulen", Zweiter Abschnitt "Studium und Lehre", § 10 a Lehrbericht:

"Die Hochschulen überprüfen die Lehrangebote und die Studienzeiten in den einzelnen Studiengängen und führen hierzu unter Beteiligung der Studierenden insbesondere Evaluationen des Lehr- und Studienbetriebs durch... [wurde ergänzt: „Die Lehrberichte sollen auch Aussagen zur Situation der Hochschulabsolventen sowie eine Bewertung der Arbeit der Hochschule bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten.“] Die Hochschulen werten die Lehrberichte aus und entwickeln daraus die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

Erster Teil "Stellung und Aufgaben der Hochschulen", Vierter Abschnitt "Forschung", § 32 Koordination der Forschung:

"(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

"(3) Die Hochschulen überprüfen die Forschungstätigkeit an der Hochschule und führen hierzu insbesondere Evaluationen durch..."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)

Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Dritter Abschnitt "Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten", § 88 Wissenschaftliche Einrichtungen:

"(1) Zur Schwerpunktbildung und fachübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung können in den Fachbereichen wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) eingerichtet werden,... (6) Für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, in denen Mitglieder der Hochschule aus den verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten, kann der Senat wissenschaftliche Zentren einrichten, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zwecksmäßig ist;..."

= Hochschulpakt Abschnitt II. (1)